

STEUERTIPP

Partyalarm: Das Finanzamt feiert mit

Foto: pressmasteri/AdobeStock



„Team-Events sind nach der Corona-Pandemie wieder in den Salons angekommen. Das Finanzamt passt genau auf, ob dabei die Spielregeln eingehalten werden. Denn Betriebsveranstaltungen sind beim gleichen Personenkreis auf zwei im Jahr begrenzt, um steuerfrei zu bleiben. Außerdem dürfen die Kosten den Freibetrag von 110 Euro pro Person im Jahr nicht übersteigen. Dabei werden nicht nur Speisen und Getränke, sondern auch die Kosten des Rahmenprogramms (Band, Reisekosten) mitgezählt. Die Teilnahme muss allen Angestellten offen stehen. Alles ist genau festzuhalten, damit es später keine Nachweisprobleme gegenüber dem Finanzamt gibt. Eine sorgfältige Teilnehmerliste und Kostenaufstellung sind zwingend notwendig. Bei Fehlern droht die Versteuerung eines geldwerten Vorteils bei den Mitarbeitenden oder es kommt zu einer Lohnsteuernachzahlung für den Friseurunternehmer.



Foto: Jektarina Knyaseva, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker



Ruhestandsfest (bü). Ein GmbH-Geschäftsführer scheidet aus dem Berufsleben aus und gibt zu seinem Abschied ein rauschendes Fest. Auf diesem verabschiedet er sich von Mitarbeiter*innen, Kolleg*innen und Kund*innen – insgesamt waren es 162 Gäste. Doch das Finanzamt Nürnberg erkannte die Kosten nicht als Werbungskosten an. Die Behörde sah das Fest als „unangemessene Repräsentation“ und eher mit „privatem Charakter“. In dem konkreten Fall kostete die Feier – auf einem historischen Gutshof mit einem außergewöhnlichen Unterhaltungsprogramm im Stil einer Zirkusveranstaltung – pro Teilnehmer 580 Euro.

FG Nürnberg, 3 K 51/22

Rechtsticker



Firmenlauf (bü). Nimmt eine Frau gemeinsam mit Kolleg*innen an einem Firmenlauf teil, der allen Betrieben sowie auch Vereinen und Nachbarschaftsgruppen offensteht, so ist sie dabei nicht gesetzlich unfallversichert. Der Lauf wird auch nicht durch die Tatsache zu einer betrieblichen Veranstaltung, dass die Mitarbeiterin vorab mit Kollegen dafür trainiert hat. Stürzt sie auf nassem Untergrund mit ihren Inlineskates, so kann sie keine Leistungen „wie für einen Arbeitsunfall“ aus der Unfallkasse verlangen. Bei der Veranstaltung handele es sich eher um ein Volksfest mit anschließender Party. Dass der Arbeitgeber der Frau die Teilnahmegebühr übernommen und einheitliche T-Shirts zur Verfügung gestellt hatte, ändere nichts daran.

LSG Berlin-Brandenburg, L 3 U 66/21

Rechtsticker



Hinterbliebenenversorgung (bü). Steht in der Versorgungszusage eines Arbeitgebers, dass für den Bezug einer Hinterbliebenenleistung im Falle des Todes des Mitarbeiters die Ehe mindestens ein Jahr bestanden haben muss, so ist das „noch angemessen“. Eine Ausnahme könne nur gelten, wenn der Mitarbeiter an den Folgen eines nach der Eheschließung erlittenen Unfalls oder an einer Krankheit, die erst nach der Eheschließung eingetreten ist, stirbt. Ist das nicht der Fall, so darf der Arbeitgeber mit Blick auf die fehlende Mindestehedauer die Zahlung einer Hinterbliebenenleistung verweigern. Es liege keine unangemessene Benachteiligung des/der Hinterbliebenen vor.

BAG, 3 AZR 254/21

Rechtsticker